

Waldverband OÖ - Allgemeine Bedingungen

Sofern in diesen allgemeinen Bedingungen, sowie in den bezugnehmenden Angeboten nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten subsidiär die Österreichischen Holzhandelsusancen in der jeweils aktuellen Fassung sowie das österreichische Recht.

Mengenbezeichnung

cirka Abweichungen von +/-10 % sind zulässig.				
FMO Festmeter, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	FMM Festmeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet	FOO Festmeter, ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	RMM Raummeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet	AMM Atro-Tonne, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen u. verrechnet

Stärkekassen nach dem Mitteldurchmesser

Stärkeklasse	D 0	D 1 a	D 1 b	D 2 a	D 2 b	D 3 a	D 3 b	D 4	D 5	D 6
MD ohne Rinde (cm)	< 10	von 10 bis 14	von 15 bis 19	von 20 bis 24	von 25 bis 29	von 30 bis 34	von 35 bis 39	von 40 bis 49	von 50 bis 59	von 60 aufwärts

Längenübermaß für Sägerundholz

Nadelholz: Der Stammlänge ist ein Längenübermaß bei Blochen und Doppelblochen von 1 % der Nennlänge - mindestens 6 cm höchstens 20 cm, bei Langholz mindestens 2 % der Nennlänge - zu geben. Laubholz: Das Längenübermaß muss bei der Ausformung mindestens 1,5 % der Nennlänge betragen, mindestens jedoch 6 cm. Bei Sicherung durch Stahlklammern muss pro Stirnfläche das Längenübermaß um 10 cm erhöht werden. Allgemein: Wenn zu erwarten ist, dass bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben. Längenrückstufung zu kurz ausgeformter Sortimente sind - sofern nichts anderes vereinbart wurde - in Meter Schritten (usancenkonform) rückzustufen.

Holzzustand

Sägerundholz muss frei von Zwiesel und Fremdkörpern, ordentlich entastet und ausgeformt sein; gebrochenes und/oder gespaltenes Holz ist ausgeschlossen. Eine allfällige Behandlung des Rundholzes mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln ist mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren.

Zertifizierung

Der Verkäufer erklärt am PEFC-Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

Holzabfuhr

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite verladebereit gesammelt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Motorwagen möglich ist. Für jede Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Frachtbrief vollständig auszufüllen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung vom Käufer gegenzuzeichnen.

Das Rundholz darf zu lagern (LKW-Zug befahrbare Straße), dass die Beladung eines LKW-Zuges (Motorwagen und Anhänger) ohne Zwischentransport (Vorführen) möglich ist. Zur Beladung eines LKW-Zuges dürfen max. 3 Beladestellen benötigt werden. Die Anlieferung des vertraglich vereinbarten Rundholzes muss – sofern nichts anderes vereinbart wurde – kontinuierlich während der gesamten Vertragslaufzeit erfolgen. Die Bereitstellung des Rundholzes am Erfüllungsort muss daher derart erfolgen, dass die Möglichkeit einer kontinuierlichen Abfuhr gewährleistet ist. Die Schlägerung, Bringung und Holzabfuhr muss fachlich richtig unter Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der Verkäufer hat den BWV OÖ über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen schriftlich zu informieren. Der Verkäufer sorgt für die Einwilligung der jeweiligen Besitzer zur kostenlosen und lastenfreien Benützung aller zur Bringung, Lagerung und freien Abfuhr des gekauften Rundholzes notwendigen Grundstücke, Brücken, Wege und Straßen einschließlich nicht öffentlich kundgemachter Mautstraßen. Wegbeiträge sind vom Verkäufer zu tragen. Auch bei Verkauf ab Stock trägt das Risiko und die Kosten für die ungehinderte Benützbarkeit der Abfuhrstraßen der Verkäufer.

Rohholzübernahme (im Werk) - Vermessung und Klassifizierung

Die Vermessung im Werk mit geeichter elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung. Dem Verkäufer sowie dem BWV OÖ ist auf Verlangen jederzeit die Teilnahme an der Übernahme zu ermöglichen. Innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme gehen dem Verkäufer die Abmaßlisten, Einzel- und Summenprotokolle (fakultativ auch in elektronischen Form) zu.

Forstschutz

Der/die Verkäufer sind bis zur endgültigen Rohholzübernahme im Werk für die forstschutztechnischen Maßnahmen des Rundholzes verantwortlich. Im Falle von vorherrschenden Abfuhrverzögerungen hat der Verkäufer auf eigene Rechnung für geeignete Lagerung und ausreichende forstschutztechnische Bekämpfungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Eine diesbezügliche Haftung des (Ab Stock) Käufers ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Kalamitätsklausel

Im Falle einer marktbeeinflussenden Katastrophe kann das Rundholzangebot mengen- und/oder preismäßig neu verhandelt werden.

Legalität und Verfügungsberechtigung

Der /die Verkäufer bestätigt/-en entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend geeicht zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der Verkäufer oder dessen Beauftragter erklärt mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des USt.-Gesetzes 1994 einverstanden zu sein

Datenschutzerklärung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft generierten Daten im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzanpassungsgesetzes i.d.g.F., streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für zulässige Zwecke zu verwenden. Dies bedeutet, dass die Vertragspartner die betreffenden Daten nur für Zwecke ihrer eigenen Kunden-, Lieferanten-, Finanz- und Materialbuchhaltung und Kostenrechnung verwenden dürfen und diese nach Ablauf der gesetzlichen Behaltefristen entsprechend zu löschen sind. Eine Weiterleitung darf nur im notwendigen Ausmaß (zB. Frachtunternehmen) und nur wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist, erfolgen.